

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 44.21 VOM 21. SEPTEMBER 2021

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES INSTITUTS FÜR ANGLISTIK-AMERIKANISTIK DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 21. SEPTEMBER 2021

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Anglistik-Amerikanistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

vom 21. September 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Instituts für Anglistik-Amerikanistik der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 14. April 2004 (AM. Uni. Pb. 5/04), zuletzt geändert durch die Ergänzung der Satzung vom 08. Januar 2007 (AM. Uni. Pb. 01/07), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Professorinnen und Professoren“ werden durch die Formulierung „Hochschullehrer*innen“ ersetzt.

b) § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird ersetzt durch die Formulierung „die akademischen Mitarbeiter*innen sowie die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung“.

2.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberrechtigt an:

1. die Hochschullehrer*innen des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1;
2. die akademischen Mitarbeiter*innen des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2;
3. die Mitarbeiter*innen des Instituts in Technik und Verwaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2;
4. drei Studierende, die in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Die Benennung obliegt den Vertreter*innen der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrats; die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Die Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innen sind gegebenenfalls im Sinne von § 11 Abs. 2 HG in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die übrigen anwesenden Vertreter*innen der Institutskonferenz verfügen.“

b) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „§ 2 Nr. 1“ wird durch die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) § 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „der Vorstand“ durch die Worte „die Institutskonferenz“ ersetzt.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 15. September 2021.

Paderborn, den 21. September 2021

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819